

# Tafel Nürnberger Land e.V.

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Tafel Nürnberger Land e.V.  
Sitz des Vereins ist Feucht.  
Er ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der Tafel Bayern e.V. und der Tafel Deutschland e.V.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. In dieser Satzung wird zur besseren Lesbarkeit einheitlich das generische Maskulinum verwendet; angesprochen sind alle Geschlechter.

### § 2 Zweck und Ziele des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Sinne der christlichen Nächstenliebe selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Der Verein sammelt durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des täglichen Gebrauchs und führt diese Bedürftigen, wie Obdachlosen, Armen und sonstigen Bedürftigen zu.

Weiter kann der Verein unentgeltlich im Sinne des vorstehenden Absatzes Lebensmittelgroßspenden an andere Tafeln oder ähnliche Institutionen, die selbst gemeinnützig sind, weitergeben bzw. verteilen. Ein angemessener Kostenersatz wird hiervon nicht berührt.

3. Daneben betreibt der Verein Jugendförderung. Dazu sammelt er zweckgebunden durch unmittelbare Ansprache von Stiftungen, natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen Schulbedarfsartikel und Geld und führt diese bedürftigen Schülern in Form von Schulmaterialien oder als Zuschuss gegen Nachweis direkt oder über die Schulen und deren Verwaltungen in seinem Verbreitungsgebiet zu. Weiter werden dazu zweckgebundene Zuschüsse des Landkreises bzw. der Kommunen mitverwendet.
4. Der Verein leistet im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit und gibt Publikationen und Erklärungen heraus.
5. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben trägt der Verein auch Sorge für ein gleichberechtigtes Miteinander von Frauen und Männern.
6. Der Verein ist bestrebt, die Begünstigten durch längerfristigen Kontakt wieder im sozialen Bereich zu integrieren. Sie sollen langfristig nicht mehr auf die erwähnte Hilfestellung im unmittelbaren persönlichen Bereich angewiesen sein.
7. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Arbeitsverhältnisse begründen.
8. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Fördermittel.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die o.g. Personen erhalten die notwendigen Aufwendungen und Auslagen (Verbrauchsmittel, Porto, Telefon) ersetzt.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene Tätigkeitsvergütung (Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26a EStG) für Vorstandsmitglieder beschließen.
3. Der Verein darf keine Darlehen geben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die einen schriftlichen Antrag voraussetzt, entscheidet der Vorstand abschließend.
3. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern zum Zweck der Mitgliederverwaltung im Rahmen einer automatisierten Verarbeitung die folgenden Daten: Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon, E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ämter, Ehrungen). Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies rechtlich erforderlich ist. Da der Verein nur richtige Daten verarbeiten darf, sind die Mitglieder gehalten, Änderungen dieser Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
  - a) Der Austritt kann durch das Mitglied mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
  - b) Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen und Ziele des Vereins, seine Satzung oder Ordnungen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte.
  - c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Entrichtung seines Beitrages länger als drei Monate im Rückstand ist und diesen trotz Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten ausgeglichen hat. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Die Streichung kann auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist.

### **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung verlangt.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per einfacher E-Mail mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung der Versammlung; für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung maßgebend. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn die Einladung an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesandt wurde.
3. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung festgestellt wird.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
  - b) Wahl des Vorstandes  
mögliche Wahlverfahren sind: Einzel- oder Blockwahl in offener Wahl. Auf Antrag eines Mitglieds wird eine geheime Wahl durchgeführt.
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer
  - e) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und sonstige Gegenstände, die nach dieser Satzung oder nach dem Gesetz die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründen.
5. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
7. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Natürliche Personen können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten, der selbst Mitglied des Vereins sein muss, vertreten lassen. Ein solcher Vertreter kann jeweils nur ein Mitglied vertreten. Mehrfachvertretung ist unzulässig.
8. Über den Ablauf der Versammlung ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses Protokoll liegt anschließend für 3 Monate zur Einsicht im Tafelbüro aus. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Die Protokolle der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 7 Der Vorstand

### 1. Der Gesamtvorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) einem Teamleiter und
- f) max. drei Beisitzern

Der Vorstand kann im Einzelfall Fachleute zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Vereins ist. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch Zuwahl selbst ergänzen. Die Amtsdauer des kooptierten Vorstandsmitgliedes ist auf den Rest der Amtsperiode begrenzt. Ist diese länger als 1 Jahr bedarf die Wahl der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte. Die Aufgabenverteilung im Vorstand regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt. Der Vorstand ist berechtigt im Rahmen eines Umlaufverfahrens Beschlüsse zu fassen. Hier ist ein Beschluss gültig, wenn alle Vorstandsmitglieder beteiligt wurden, bis zu dem gesetzten Termin ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht hat; ein Mindestquorum ist hier nicht erforderlich.
4. Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe einer Tagesordnung zusammen. Er wird von dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung ergeht schriftlich oder in Textform mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in hybrider oder in rein virtueller Form stattfinden.
5. Die Beschlussfähigkeit des Gesamtvorstands ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens der 1. oder 2. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Verein wird vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende nehmen gegenüber den Arbeitnehmern des Vereins die Arbeitgeberfunktion ein. Auch hier gilt Einzelvertretungsbefugnis.

Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 8 Rechnungsprüfung**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsprüfer prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Sie können ohne Vorankündigung jederzeit die Kasse überprüfen. Eine inhaltliche Prüfung findet nicht statt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zudem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht ein anderes bestimmt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Tafel Bayern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.